

Finanzkommission

Antrag

Vom 21. November 2018

Nr. RG 0130/2018

**Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) -
Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle**

§ 61, Abs. 2 a) soll lauten:

den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission **und seine Geschäftsprüfungskommission**, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Felix Wettstein

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.